

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ERMO CoinTech GmbH bzw. Tochtergesellschaften der ERMO CoinTech GmbH (nachfolgend insgesamt: ERMO) als Auftragnehmerin an Auftraggeber (nachfolgend: Kunden). Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen ERMO und dem jeweiligen Kunden, selbst dann, wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen erkennt ERMO nicht an, es sei denn, ERMO hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn ERMO in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB abweichender Bedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos an den Kunden erbringt.
- 1.3 Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Angebot

- 2.1 Angebote von ERMO sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben Angebote von ERMO eine Gültigkeit von zwei Monaten.
- 2.2 Alle Angebote von ERMO sind für die Kunden kostenfrei. Im Falle einer Auftragserteilung werden die Angebotskosten zu den Projektkosten gerechnet und sind damit Bestandteil des Auftrages.
- 2.3 Die in Angeboten, Prospekten, Katalogen, Datenblättern, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen von ERMO auch in elektronischer Form enthaltenen Angaben (Maße, Bunkervolumina und sonstige technische Angaben), Informationen und Abbildungen sind branchenübliche, geschätzte Näherungswerte, es sei denn, sie werden von ERMO ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

ERMO behält sich technische Änderungen im Rahmen der Projektabwicklung, die sich aus konstruktiven Gründen, aus Vorversuchen oder beim Probelauf der Anlage ergeben, vor.

3 Auftrag / Auftragsannahme

- 3.1 Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde ein Angebot von ERMO vorbehaltlos annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung von ERMO zugeht oder ERMO mit der Vertragsausführung beginnt.
- 3.2 Soweit ERMO eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, ist diese maßgeblich für Vertragsinhalt und – umfang, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4 Musterteile / Referenzwerkstücke

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, ERMO spätestens nach Auftragserteilung kostenfrei Musterteile in ausreichender Menge in der Form zur Verfügung zu stellen, wie sie endgültig zur Verarbeitung kommen, bzw. wie sie den ERMO vorliegenden Zeichnungen und Mustern entsprechen. Sollte ERMO feststellen, dass die für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellten Musterteile von den für das Angebot zur Verfügung stehenden Musterteilen abweichen, ist ERMO berechtigt die daraus entstehenden Mehrkosten geltend zu machen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, ERMO für alle Werkstücke jeweils Handmuster und Werkstückzeichnungen unmittelbar nach Auftragserteilung, und Mengenmuster bis spätestens 2 Wochen vor Montagebeginn der Anlage zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Eine termingerechte Lieferung von ERMO kann nur bei Einhaltung der obigen Termine durch den Kunden erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Termine kann der Kunde aus einer verspäteten Lieferung keine Rechte gegenüber ERMO herleiten.
- 4.4 Nach Vertragsschluss legt ERMO die erforderliche Menge an Musterteilen fest, die für eine ordentliche Projektabwicklung erforderlich ist. Je nach Art der Anlage können dies je Referenzwerkstück bis zu 2 Bunkerfüllungen bzw. Behälter sein.
- Ohne gesonderte Vereinbarung gelten max. 2 Werkstücke aus vertragsmäßigen dem Werkstückspektrum als Referenzwerkstücke. Auf diese Referenzwerkstücke beziehen sich die vertraglichen Leistungsdaten, die ERMO im Rahmen Vorabnahme/Abnahme nachweist. Sofern keine weiteren Vereinbarungen getroffen werden, werden auch nur für Referenzwerkstücke erforderlichen die Wechselteile im Rahmen vertraglichen des Lieferumfanges mitgeliefert.

5 Schnittstellen zu anderen Maschinen und Anlagen

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, ERMO zur Abklärung der Schnittstellen mit den verbundenen Systemen sowie zur Berücksichtigung von Störkanten neben den Handmustern folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Angaben zur Aufstellung der Maschine
 - Maschinenzeichnungen (soweit möglich als DXF-File)
 - Bilder der Übergabestelle
 - Hallenlayouts o.ä.
- 5.2 Sollten ERMO für die Auftragsabwicklung keine ausreichenden oder falsche Schnittstellenunterlagen zur Verfügung stehen, so ist ERMO für die dadurch entstehenden Zusatzkosten im Rahmen der Auftragsabwicklung nicht verantwortlich. Eine ggf. erforderliche Vorort-Aufnahme der Schnittstellen durch ERMO-Personal ist in diesem Fall vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

6 Technische Spezifikation und Dokumentation

6.1 In dem Angebot von ERMO sind im Fall von Teillieferungen für eine gesamte Anlage keine Treppen,



Leitern, Arbeitsbühnen etc. enthalten. Diese sind kundenseitig beizustellen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einzuhalten.

6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Ausführung der Anlage mit den Bauteilen nachfolgender Lieferanten:

Motoren: SEW, Lenze, Bauer
Hydraulikaggregate: Hydac (für Kippgeräte)

Hydraulikzylinder: Hydraulika, Bosch,

Rexroth,

Strauthmann (für Kippgeräte)

Pneumatik: FESTO
Zentralschmierungen: Wörner, Vogel
Greifer, Dreheinheiten: Schunk, Sommer, Mader

ALU-Profile: SCHÜCO, ERMO

Kunststoff-

scharnierbandketten: ERMO Stahlscharnierbandketten: KÖBO Flanschlager, Spannlager INA

 Kugellager
Linearsets
SKF, FAG, INA STAR, HIWIN

Lichtschranken SickBeru-Schalter Balluff, IFM

elektromagnetische

Schwingantriebe Aviteq

Ohne weitere/gesonderte Angaben sind im Angebot von ERMO keine besonderen schalldämmenden Maßnahmen enthalten.

- 6.3 Die auf Deutsch geschuldete Dokumentation von ERMO erfolgt gem. den geltenden Richtlinien. Sie umfasst u.a. Herstellerangaben, Anlagenbeschreibungen, Herstellererklärungen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Sicherheits-, Transportund Wartungshinweise, ggf. Ersatzteillisten und ergänzende Unterlagen über Zukaufteile.
- 6.4 Dokumentationen in einer anderen Sprache als Deutsch erstellt ERMO auf Verlangen des Kunden gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten.
- 6.5 Da die Dokumentation bei Sonderkonstruktionen einen gewissen Aufwand erfordert, erfolgt sie erst ca. 4 Wochen nach Lieferung der Anlage. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Zeitangabe. Die Lieferung der Dokumentation ist nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Kaufpreiszahlungsanspruches von ERMO.

7 Erprobung der Anlagen / Vorabnahme bei ERMO

- 7.1 Die Maschine/Anlage wird im Hause ERMO mit den zur Verfügung stehenden Musterteilen erprobt. Sollte es später beim Kunden zu Problemen mit Teilen kommen, die ERMO nicht zur Erprobung zur Verfügung gestanden haben, hat der Kunde gegebenenfalls hierdurch entstehende Aufwendungen bzw. Mehrkosten gegenüber ERMO zusätzlich zu vergüten.
- 7.2 Die Vorerprobung und Vorabnahme der Anlage erfolgt im Hause ERMO mit den vereinbarten Referenzwerkstücken, um die Funktion der Anlage nachzuweisen. Optimierungsarbeiten vorort, welche durch vorgelagerte oder nachfolgende Prozesse auftreten, berechnet ERMO zusätzlich nach Aufwand.

- Maßgeblich hierfür sind die jeweils gültigen Montageverrechnungssätze von ERMO.
- 7.3 Die erfolgreiche Vorabnahme weist ERMO durch ein Abnahmeprotokoll nach. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde nicht bei der Vorabnahme anwesend ist; in diesem Fall wird das Protokoll von ERMO erstellt.
- 7.4 Nach der erfolgreichen Vorabnahme gilt die Anlage als versandbereit, sofern von Seiten ERMO keine Änderungen oder Anpassungen mehr durchzuführen sind.

8 Preise und Lieferbedingungen

- 8.1 Alle vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise (Ausnahme: Aufwandsaufträge) und gelten bis zum vereinbarten Liefertermin. Maßgeblich für den Umfang und den Preis der Leistungen von ERMO ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch ERMO; soweit eine solche nicht erstellt wurde, ist das Angebot von ERMO maßgebend.
- 8.2 Sollte sich der Liefertermin aus Gründen, die ERMO nicht zu vertreten hat, wesentlich verschieben, ist ERMO berechtigt ggf. zwischenzeitlich erfolgte Preisanpassungen zusätzlich zu verlangen.
- 3.3 Für alle Aufwandsaufträge gilt die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Preisliste von ERMO (insbesondere: Montage- und Inbetriebnahme-Bedingungen).
- 8.4 Die von ERMO angegebenen Preise sind allesamt Nettoangaben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die Preise von ERMO für eine Lieferung EXW (Incoterms 2010) ab Werk Karlsbad, ausschließlich Verpackung.
- 3.6 Für alle Transporte von ERMO zum Kunden (unabhängig von der Transportart und dem Kunden) erfolgt von Seiten ERMO eine Transportversicherung bis zum Aufstellungsort inkl. Abladen.
- 8.7 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar. ERMO darf für Teillieferungen entsprechende Teilrechnungen stellen.

9 Zahlungsmodalitäten

9.1 Sofern vertraglich keine anderen Bedingungen fixiert sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 bei Auftragsbestätigung, ohne Bürgschaft 1/3 bei Vorabnahme im Hause ERMO,

1/3 bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft.



- 9.2 Zu den unter 9.1 genannten Zeitpunkten stellt ERMO entsprechende Rechnungen. Rechnungen von ERMO sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch Überweisung auf das Geschäftskonto von ERMO zu begleichen, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Wechsel und Kreditkarten werden nicht akzeptiert.
- 9.3 Bei Aufträgen aus dem Ausland erhöht sich der geschuldete Preis gegebenenfalls um anfallende Bankspesen, Abgaben und Gebühren.
- 9.4 Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertragen nach Rechnungsdatum bei ERMO ein, gerät der Kunde ohne weitere Willenserklärung seitens ERMO in Verzug.
- 9.5 Schuldet der Kunde neben einer bestehenden Hauptforderung Zinsen und Kosten, so wird eine Zahlung, die zur Tilgung der Gesamtsumme nicht ausreicht, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- 9.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von ERMO schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln, die auf demselben Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch von ERMO beruhen.
- 9.7 ERMO kann ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte die Maschine/Anlage zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät. ERMO muss dazu diese Maßnahme dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessen Nachfrist gesetzt haben.
- 9.8 Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist ERMO bei Nichtzahlung auch nur einer fälligen Rate, bei Zahlungseinstellung des Kunden oder bei sonstigen bekannt werdenden Umständen, die ernste Zweifel an der Einhaltung der Teilzahlungsvereinbarung durch den Kunden begründen, berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Fälligkeiten sofortige Zahlung des gesamten Auftragspreises zu verlangen. In einem solchen Fall kann ERMO außerdem den Auftrag durch eingeschriebene Brief kündigen und die Herausgabe der gemäß Ziffer 12 in ihrem Eigentum verbliebenen Liefergegenstände sowie Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Rechte bedarf es keiner gerichtlichen Maßnahmen.

10 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 10.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien, insbesondere aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebotsschreiben von ERMO. Ihre Einhaltung durch ERMO setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich und rechtzeitig geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der ggf. erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, von Zeichnungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, ERMO hat die Verzögerung zu vertreten.
- 10.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich diesbezüglich abzeichnende Verzögerungen teilt ERMO sobald als möglich dem Kunden mit.

- 10.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von ERMO verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden.
- 10.4 Für den Fall, dass der Liefergegenstand bei ERMO fertiggestellt ist und ERMO die Versandbereitschaft gemeldet hat, dann aber die Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, ist ERMO berechtigt, dem Kunden 2 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, insgesamt aber max. 5% des Preises zusätzlich in Rechnung zu stellen, es sei denn, es entstehen nachweislich höhere Kosten. Unabhängig davon bleibt der Kunde weiterhin zur sofortigen Bezahlung der Lieferung verpflichtet.
- 10.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von ERMO liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. ERMO wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 10.6 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, kann ERMO ohne Nachweis 20% des Kaufpreises als Entschädigung verlangen sofern nicht nachweislich nur ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen, höheren Schadens bleibt ERMO vorbehalten.

11 Gefahrübergang, Abnahme

- 11.1 Der Gefahrübergang von ERMO auf den Kunden erfolgt grundsätzlich, wenn die von ERMO zu liefernde Sache das WERK Ittersbach von ERMO verlassen hat. Die Gefahr geht spätestens bei Anlieferung der zu liefernden Sache im Kundenwerk über. Dies gilt auch dann, wenn zusätzlich zur Warenlieferung Montage- und Inbetriebnahme-Dienstleistungen im Vertrag enthalten sind. Dies gilt in gleicher Weise auch für Teillieferungen. Der Gefahrübergang ist unabhängig von einer ggf. noch zu erfolgenden Abnahme im Werk des Kunden.
- 11.2 Soweit eine Abnahme im Werk des Kunden zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch ERMO durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 11.3 Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die von ERMO nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft durch ERMO auf den Kunden über. Sollte eine solche nicht erfolgt sein, gilt der Tag der Ingebrauchnahme als Abnahmetermin.



12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 ERMO behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag inkl. Nachforderungen sowie bis zur Erfüllung sämtlicher sonstiger ERMO aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 12.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen, solange er nicht alle vertragsmäßigen Zahlungen geleistet hat. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er ERMO unverzüglich davon zu benachrichtigen. Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Anlagen durch den Kunden erfolgt für ERMO. An neu entstandenen Sachen steht ERMO das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ERMO zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 12.4 Falls der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ist ERMO berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

13 Gewährleistung

- 13.1 ERMO gewährt für seine Produkte eine Gewährleistung gem. den gesetzlichen Vorgaben, soweit diese AVB keine abweichenden Regelungen enthalten. Der Gewährleistungszeitraum beträgt. 12 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes durch ERMO.
- 13.2 Von der Gewährleistung ausgenommen sind die in der Dokumentation und Betriebsanleitung genannten Verschleißteile.
- 13.3 Eine Gewährleistung der Funktionsfähigkeit übernimmt ERMO nur, wenn während der Vorabnahme bei ERMO Fachpersonal des Kunden in die Aufstellung, Nutzung und Wartung eingewiesen werden kann oder wenn der Kunde Monteure von ERMO zur Inbetriebnahme-Unterstützung in seinem Hause angefordert hat.
 - Weiterhin übernimmt ERMO nur dann eine Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, wenn eine übermäßige Verschmutzung der Anlage während des Dauerbetriebes beim Kunden durch Stäube, Öle, Späne etc. ausgeschlossen ist, es sei denn hierzu wurden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- 13.4 Die Gewährleistungspflicht von ERMO ist zunächst auf die Nachbesserung beschränkt. Bei mangelhafter Leistung hat der Kunde ERMO die Gelegenheit zu mindestens zweimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. ERMO kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde Minderung verlangen oder zurücktreten. Für mögliche Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 15 dieser AVB. Bei nur unerheblichen Abweichungen der Leistung von der geschuldeten Beschaffenheit bestehen keine Rücktritts-Schadensersatzansprüche.
- 13.5 Der Kunde hat erkennbare M\u00e4ngel unverz\u00fcglich nach Erhalt der Leistung schriftlich gegen\u00fcber ERMO anzuzeigen. Nach Ablauf der R\u00fcgefrist ist die

Geltendmachung entsprechender Mängel ausgeschlossen. Versteckte Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb von einer Woche nach Entdeckung schriftlich gegenüber ERMO anzuzeigen. Andernfalls ist diesbezüglich die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, so fallen ihm die dadurch entstandenen Mehrkosten zur Last, sofern er dies zu vertreten hat.

13.6 Der Kunde hat ERMO die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller ERMO notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatz- oder Neulieferungen zu geben; anderenfalls ist ERMO von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Eine Beseitigung des Mangels durch den Kunden oder Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ERMO zulässig. Nur in Ausnahmefällen, bei Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder Personengefährdung hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, der Kunde muss jedoch ERMO sofort verständigen. In diesem Fall kann der Kunde von ERMO einen angemessenen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- 13.7 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ERMO soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. ERMO trägt außerdem die Kosten des Ausund Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure einschließlich Fahrtkosten und sonst. Nebenkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von ERMO eintritt.
- 13.8 Bei Sachen/Anlagenteilen, die ohne unverhältnismäßigem Aufwand an ERMO zu senden sind, erfolgt die Mängelbeseitigung im Hause ERMO. Der Kunde wird diese Sachen ordnungsgemäß demontieren, verpacken und einschließlich Zubehör an ERMO liefern.

Befindet sich der mangelhaft Liefergegenstand nicht am Sitz des Kunden, so trägt dieser den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies sind insbesondere höhere Reisekosten.

Außerhalb Deutschlands erstreckt sich die Gewährleistung von ERMO nur auf die Bereitstellung der zu ersetzenden Teile frei dem Werk des Kunden. Die Entsendung von ERMO- Fachmonteuren zum Aus- und Einbau des zu ersetzenden Teils erfolgt ausschließlich gegen Berechnung der Kosten gem. der jeweils gültigen Preisliste von ERMO (insbesondere: Montage- und Inbetriebnahme-Bedingungen)

13.9 Sofern ein Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde oder ein Dritter zu vertreten hat, ist eine Mängelhaftung von ERMO ausgeschlossen.

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen, sofern sie nicht von ERMO zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Verschmutzung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.



13.10 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von ERMO für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von ERMO vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte.

14 Verletzung von Schutz- / Urheberrechten

14.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird ERMO auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Kunden zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ERMO ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird ERMO den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

14.2 Die in Ziffer 14.1 genannten Verpflichtungen von ERMO sind vorbehaltlich Ziffer 15 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Diese Verpflichtungen bestehen nur, wenn

- der Kunde ERMO unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
- der Kunde ERMO in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ERMO die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 14.1 ermöglicht.
- ERMO alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht.
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

15 Haftung

- 15.1 ERMO haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur wenn sie diese Schäden nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn sie fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt hat. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens, umfasst also nicht Folge- und Vermögensschäden. Die Haftung ist begrenzt auf den doppelten Auftragswert.
- 15.2 Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet ERMO nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dasselbe gilt für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ERMO beruhen.

- 15.3 Bei nicht vorsätzlichen Vertragspflichtverletzungen ist die Schadensersatzhaftung von ERMO auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.4 Unberührt von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- 15.5 Soweit die Schadensersatzhaftung von ERMO nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ERMO. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle von Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 15.6 ERMO haftet nicht für Schäden Dritter. Soweit im Einzelfall eine Haftung von ERMO gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen entsprechend.
- 15.7 Der Kunde hat etwaige Schäden, für die ERMO haftet, unverzüglich schriftlich gegenüber ERMO anzuzeigen.

16 Verjährung

- 16.1 Mängelansprüche gegen ERMO verjähren in einem Jahr nach Erhalt der betreffenden Lieferung oder Leistung.
- 16.2 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht ERMO den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 16.3 Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben in folgenden Fällen unberührt:
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Schäden aus der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht
 - Sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ERMO, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen
 - Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus Beschaffenheitsgarantie.

17 Urheberrechte

Angebote, techn. Konzepte, Zeichnungen, Informationsunterlagen, Projektbeschreibungen, Datenblätter, Videos u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sind geistiges Eigentum von ERMO. Es darf in keiner Art, auch nicht auszugsweise, Dritten ohne Genehmigung von ERMO zugänglich gemacht werden. ERMO verpflichtet sich seinerseits, die vom Kunden als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.



18 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Obiektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ERMO zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ERMO bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 19.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz von ERMO in Karlshad
- 19.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz von ERMO in Karlsbad, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Ferner ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung, der Geschäftssitz von ERMO in Karlsbad, wenn der Kunde keinen allgemeinem Gerichtsstand im Inland hat.

Ausschließlich ERMO ist zudem berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

19.3 Das Vertragsverhältnis sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ERMO unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung, es sei denn, es wird eine ausdrückliche Individualabsprache getroffen. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel, insbesondere für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 20.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht.

Die Vertragspartner streben an, die unwirksamen Bestimmungen oder Vereinbarungen bzw. die Regelungslücke durch eine Regelung zu ersetzen bzw. zu schließen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung bzw. Regelung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.

ERMO CoinTech GmbH